

Nachtrag Nr. 44

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 12 Abs. VII d) Nr. 4 Professionelle Zahnreinigung

§ 12 Abs. VII d) Nr. 4 wird überführt in § 12 Abs. VII b):

§ 12 Abs. VII b) Professionelle Zahnreinigung

§ 12 Abs. VII d) Medizinische Vorsorge, Osteopathie, Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln, professionelle Zahnreinigung und Sportbrillen

Die Überschrift von § 12 Abs. VII d) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. VII d) Medizinische Vorsorge, Osteopathie, Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln und Sportbrillen

§ 12 Abs. VII d) Nr. 1) Medizinische Vorsorge

In § 12 Abs. VII d) Nr. 1) werden die Worte „Die BKK Diakonie erstattet für die aufgeführten Zusatzleistungen die Kosten bis zu einem maximalen Betrag von 200 € pro Versicherten und Kalenderjahr. Zur Erstattung sind Originalrechnungen vorzulegen“ gestrichen.

§ 12 Abs. VII d) Nr. 2) Osteopathie

In § 12 Abs. VII d) Nr. 2) werden die Worte „Die Erstattung für die medizinische Vorsorge und den Bereich Osteopathie ist in der Summe auf einen maximalen Erstattungsbetrag von 200€ pro Jahr und Versicherten begrenzt“ gestrichen.

§ 12 Abs. VII d) Nr. 5) Sportbrillen

Die in § 12 Abs. VII d) Nr. 5) stehenden Worte „Die Erstattung für die Maßnahmen, die unter § 12 Abs. VII d) aufgeführt sind, sind in der Summe auf einen maximalen Erstattungsbetrag von 340 € pro Jahr und Versicherten begrenzt“ werden in § 12 Abs. VII d) überführt.

d) Medizinische Vorsorge, Osteopathie, Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln und Sportbrillen

Die Erstattung für die Maßnahmen, die unter § 12 Abs. VII d) aufgeführt sind, sind in der Summe auf einen maximalen Erstattungsbetrag von 340 € pro Jahr und Versicherten begrenzt.

§ 12 Abs. VII d) Medizinische Vorsorge, Osteopathie, Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimitteln und Sportbrillen

In § 12 Abs. VII d) wird die Zahl „340“ durch die Zahl „240“ ersetzt:

Die Erstattung für die Maßnahmen, die unter § 12 Abs. VII d) aufgeführt sind, sind in der Summe auf einen maximalen Erstattungsbetrag von 240 € pro Jahr und Versicherten begrenzt. Zur Erstattung sind die Originalrechnungen vorzulegen,

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 44 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

33617 Bielefeld, den 07.12.2020

Bernd Viemeister / Thomas Oelkers

Bernd Viemeister / Thomas Oelkers

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2020 beschlossene 44. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den *M.* Januar 2021

213 – 59529.0 - 1533 / 2010



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer